

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit  
12 Gr. Sächf.

N<sup>o</sup> 19.

Erscheint jeden Donnerstag.

10. Mai 1838.

Betrachtungen, Gedanken und Bedenken bei dem  
Erscheinen des neuen Kriminalgesetzbuches.

(Beschluß.)

Wir behaupten also nochmals, wir bedürfen der Prügel nicht, und leugnen, daß sie das einzige wirksame Mittel gegen Verbrechen, daß sie „praktisch“ seien (wie die Herren Praktiker sie nennen.) Freilich die Herren Juristen d. h. diejenigen, welche in Amt und Würden stehen und Richter- oder Aktuariatsposten bekleiden, wollen das immer nicht zugeben. Und wahr ist es, wer Gelegenheit hat, das Benehmen derer, die als Bettler, Vagabonden oder Verbrecher vor Gericht zu thun haben, mit anzusehen, wird allerdings manchmal versucht, dieser Juristenmeinung sich anzuschließen. Aber für diese Fälle, wo Jemand wegen Verstocktheit bei der Vernehmung, Aeußerung wirklicher Bosheit bei dem gewöhnlichen Verkehre in der Gerichtsstube und dergl. die Geduld des Richters auf die Probe stellt, hat auch das Kriminalgesetz noch keine Hiebe diktiert, so wie denn überhaupt noch kein Gesetz sie zuläßt. Sagt man aber, gerade hier wäre eine Züchtigung oft am wirksamsten, so müssen wir wieder darauf zurückkommen, daß verstockte Verbrecher, welche körperlich gezüchtigt werden, häufig nur noch verstockter werden, und daß gegen diejenigen übrigen Menschenkinder, welche an Gerichtsstelle oder gegen den Richter sich vergehen, auch die andern Züchtigungs- und Strafmittel ausreichen. Oder meint man vielleicht diejenigen Prügel, durch welche man den Leugnenden zum Geständniß zu bringen versucht?

Diese wird man doch nicht „praktisch“ nennen wollen. Sonst müßte man die Tortur, jenes Kind der Finsterniß, auch praktisch finden und wieder eingeführt wünschen müssen.

Freilich soll das Gefängniß wirksam sein, so muß es auch wirkliches Gefängniß sein — Entziehung der Freiheit verbunden mit Einsamkeit. Denn die Gefängnißstrafe, die — bei dem Dorfrichter abgefessen wird, wie bei manchen Patrimonialgerichten vorkommt, ist allerdings keine Strafe.

Aber hierin eben liegt der Knoten, hierin liegt ein Grund der Begünstigung der Prügelstrafe. Die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit nämlich haben häufig keine Gefängnisse. Soll also Gefängnißstrafe wirksam verbüßt werden, so müssen erst Gefängnisse angelegt werden. Das kostet Geld. Oder — wenn die Gefängnisse auch schon da sind, so trifft es sich häufig, daß — Wächter gehalten — Kost gereicht — die Familie des Gefangenen während der Strafzeit erhalten werden muß. Das kostet wieder Geld! Besser also, man verwandelt das Gefängniß in Prügel. Da braucht man weder Frohnfeste, noch Wächter, weder Unterhaltung für die Familie, noch Nahrung für die Eingesperrten.

Und das wird nun auch, gerade das wird eine gefährliche Klippe sein. Jetzt, wo die körperliche Züchtigung in das Gesetzbuch aufgenommen, wo die Verwandlung der Gefängnißstrafe in Prügel zulässig ist — jetzt wird man zu Abkürzung der Sache und zu Schonung der Beutel häufig auf diese Verwandlung